

Wahlreglement

Vom Stiftungsrat genehmigt:	08. Februar 2024
Gültig ab:	01. Januar 2024
Version:	3.0
Ersetzt Wahlreglement vom:	01. Oktober 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Definitionen

- 1.1.1 Dieses Reglement definiert die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats der Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz (im Folgenden: «Stiftung»).
- 1.1.2 Als «versicherte Person» gemäss diesem Reglement gilt, wer die Definition als (aktiv) versicherte Person gemäss Vorsorgereglement der Stiftung erfüllt.
- 1.1.3 Als «angeschlossenes Unternehmen» gemäss diesem Reglement gelten alle Unternehmen ausserhalb der Stifterfirma Siemens Schweiz AG (im Folgenden «Stifterfirma»), welche mit der Stiftung durch einen gültigen Anschlussvertrag verbunden sind.

1.2. Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- 1.2.1 Der Stiftungsrat besteht aus acht Personen. Er ist paritätisch aus je vier Vertretenden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden zusammengesetzt.
- 1.2.2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und die Amtsperiode beginnt am 1. Oktober (Beginn des ersten Geschäftsjahrs der Stiftung der jeweiligen Amtsperiode) und endet am 30. September (Ende des dritten Geschäftsjahrs der jeweiligen Amtsperiode).
- 1.2.3 Für die Mitglieder des Stiftungsrats sind mehrere Amtsdauern zulässig.
- 1.2.4 Aufgrund einer Ersatzwahl eintretende Mitglieder des Stiftungsrats treten in die Amtsperiode des vorangegangenen Mitglieds des Stiftungsrats ein.
- 1.2.5 Zur Gewährleistung der rechtzeitigen fachlichen Ausbildung neuer Stiftungsräte soll die ordentliche Wahl mindestens drei Monate vor Beginn der Amtsperiode abgeschlossen sein.

1.3. Voraussetzungen für die Einsitznahme und Gewährsprüfung

- 1.3.1 Alle gewählten Mitglieder des Stiftungsrats müssen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen nach Art. 51b BVG jederzeit einhalten.
- 1.3.2 Sämtliche Kandidierenden, auch alle wieder zur Wahl antretenden bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats, reichen anlässlich ihrer (Wieder-)Kandidatur am Ende der auslaufenden Amtsperiode bei der geschäftsführenden Person der Stiftung die folgenden Unterlagen ein:
 - Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister;
 - Schriftliche Bestätigung, dass kein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren hängig ist;
 - Angaben zu Beteiligungen an Gesellschaften und Bestätigung, dass keine Interessenkonflikte mit der angestrebten Tätigkeit als Mitglied im Stiftungsrat bestehen;
 - Bestätigung über die Bereitschaft, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und sich laufend weiterzubilden, um die Aufgaben gemäss Art. 51a BVG erfüllen zu können.
 - Bestätigung, dass die Fähigkeiten in deutscher Sprache ausreichend sind, um aktiv im Stiftungsrat mitzuwirken.
- 1.3.3 Vor jeder Wahl prüft das Präsidium des Stiftungsrats auf Antrag der geschäftsführenden Person der Stiftung, ob die Mitglieder des Stiftungsrats aufgrund der eingereichten Unterlagen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Das Ergebnis wird anlässlich der ersten Sitzung der Amtsperiode im Stiftungsratsprotokoll festgehalten; bei Veränderungen innerhalb der Amtsperiode anlässlich der ersten Sitzung, an welcher das neugewählte Mitglied teilnimmt.

2. Vertretende der Arbeitgeber

2.1. Zusammensetzung und Wahl

- 2.1.1 Alle Vertretenden der Arbeitgeber werden durch die Stifterfirma und die angeschlossenen Unternehmen zu Beginn jeder neuen Amtsperiode zur Wahl vorgeschlagen.
- 2.1.2 Die Stifterfirma und die angeschlossenen Unternehmen wählen anschliessend die Vertretenden der Arbeitgeber mittels schriftlicher Kommunikation an die geschäftsführende Person der Stiftung; dabei entsprechen die Stimmanteile jeweils dem Anteil an versicherten Personen an der Gesamtheit der versicherten Personen der Stiftung (massgebender Stichtag: Ende des zweiten Amtsjahrs (30. September)).
- 2.1.3 Das Gesamt-Gremium der Vertretenden der Arbeitgeber im Stiftungsrat bestimmt aus seinen Reihen einen Vertretenden der angeschlossenen Unternehmen; dieser stellt den Informationsaustausch mit den angeschlossenen Unternehmen sicher.
- 2.1.4 Die Vertretenden der Arbeitgeber sollten in der Regel Destinatär der Stiftung sein.

2.2. Ersatz

- 2.2.1 Sofern für einen Vertretenden der Arbeitgeber
 - die Wählbarkeit als Vertretender der Arbeitgeber nicht mehr gegeben ist, oder
 - dieser beim Stiftungsrat seine Demission eingereicht hat,ist so rasch als möglich gemäss Ziffer 2.1. ein Ersatz zu bestimmen.

3. Vertretende der Arbeitnehmenden

3.1 Wahlberechtigung und Zusammensetzung

- 3.1.1 Wahlberechtigt für die Wahl als Vertretende der Arbeitnehmenden und Stellvertretende (gemäss Ziffer 3.2.) sind alle versicherten Personen der Stiftung.
- 3.1.2 Mindestens einer der Vertretenden stammt aus dem Kreis der angeschlossenen Unternehmen; mindestens zwei Vertretende stammen aus dem Kreis der Stifterfirma.
- 3.1.3 Bei organisatorischen Veränderungen während der Amtsperiode verbleiben die Gewählten im Amt, sofern die Wählbarkeit gemäss Ziffer 3.3. weiterhin gegeben und ihr Arbeitgeber ein angeschlossenes Unternehmen ist.

3.2. Stellvertretende der Arbeitnehmenden-Vertretenden

- 3.2.1 Nebst den gewählten Vertretenden der Arbeitnehmenden werden in separater Wahl gleich viele Stellvertretende der Arbeitnehmenden-Vertretenden (im Folgenden: «Stellvertretende») gewählt.
- 3.2.2 Die Amtsperiode der Stellvertretenden richtet sich nach Ziffer 1.2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.2.3 Mindestens einer der Stellvertretenden stammt aus dem Kreis der angeschlossenen Unternehmen; mindestens zwei Stellvertretende stammen aus dem Kreis der Stifterfirma.
- 3.2.4 Die Stellvertretenden dürfen an den regelmässigen Ausbildungsveranstaltungen der Stiftung teilnehmen.

3.3. Wählbarkeit

- 3.3.1 Wählbar als Vertretende der Arbeitnehmenden oder als Stellvertretende sind alle versicherten Personen, sofern
- sie in ungekündigter Festanstellung stehen;
 - sie seit mindestens zwei Jahren bei der Stifterfirma oder einem angeschlossenen Unternehmen tätig sind;
 - sie in der Regel mindestens 80% der Normalarbeitszeit leisten;
 - die Gewährsprüfung gemäss Ziffer 1.3. positiv ausfällt.
- 3.3.2 Die Vertretenden der Arbeitnehmenden sollten in der Regel Destinatär der Stiftung sein.
- 3.3.3 Mitarbeitende der Stifterfirma oder der angeschlossenen Unternehmen, welche der Geschäftsleitung und/oder dem Senior Management angehören, können nicht zum Vertretenden der Arbeitnehmenden oder Stellvertretenden gewählt werden. Mitarbeitende der Stiftung sind ebenfalls nicht wählbar.
- 3.3.4 Versicherte Personen können gleichzeitig sowohl als Vertretende der Arbeitnehmenden und als Stellvertretende kandidieren.

3.4. Wahlkommission

- 3.4.1 Zur Wahlvorbereitung und -durchführung wird eine Wahlkommission eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei versicherte Personen aus dem Kreis der Mitarbeitendenvertretungen der Siemens Schweiz AG;
 - eine versicherte Person des angeschlossenen Unternehmens mit der höchsten Anzahl Mitarbeitenden (massgebender Stichtag: Ende des zweiten Amtsjahrs (30. September));
 - eine Vertretung der Stiftung.
- 3.4.2 Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.
- 3.4.3 Die Wahlkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine vorsitzende Person und ist für die Organisation und Überwachung der Wahl verantwortlich.

3.5. Wahlausschreibung und Wahlvorschläge

- 3.5.1 Die Wahlausschreibung (z.B. Anzahl Sitze, Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahldatum, Amtsdauer, Wahlverfahren usw.) ist den versicherten Personen mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode bekanntzugeben. Die bisherigen Vertretenden der Arbeitnehmenden und Stellvertretenden teilen der Wahlkommission bis einen Monat vor der Wahlausschreibung mit, ob sie sich zur Wiederwahl stellen. Bisherige werden in der Wahlausschreibung und Wahlunterlagen als solche bezeichnet und zuerst aufgeführt.
- 3.5.2 Die Mitarbeitendenvertretungen der Stifterfirma oder der angeschlossenen Unternehmen haben ein Vorschlagsrecht bis 2 Wochen vor Veröffentlichung der Wahlausschreibung. Diese Wahlvorschläge der Mitarbeitendenvertretungen werden in der Wahlausschreibung veröffentlicht.
- 3.5.3 Weitere Kandidaturen als Vertretende der Arbeitnehmenden oder als Stellvertretende sind innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung der Wahlausschreibung an die Wahlkommission einzureichen. Alle Kandidaturen als Vertretende der Arbeitnehmenden (auch

diejenigen aus dem Kreis der Mitarbeitendenvertretungen, gemäss Ziffer 3.5.2) müssen von 15 nicht kandidierenden wahlberechtigten Personen (siehe Ziffer 3.1.) unterzeichnet sein.

- 3.5.4 Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit der Kandidierenden (gemäss Ziffer 3.3.) und teilt diesen danach mit, ob sie zur Wahl zugelassen sind.

3.6. Durchführung der Wahlen

- 3.6.1 Die separate Wahl beider Funktionen (der Vertretenden der Arbeitnehmenden und ihrer Stellvertretenden) erfolgt gleichzeitig.
- 3.6.2 Wenn nur so viele Personen kandidieren, wie Sitze für die jeweilige Funktion zur Verfügung stehen, so gelten diese Kandidierenden als in stiller Wahl gewählt.
- 3.6.3 Übersteigt die Zahl der Kandidierenden die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze, ist eine Wahl durchzuführen. Die Kandidierenden werden alphabetisch aufgeführt.
- 3.6.4 Der Wahltermin wird durch die Wahlkommission festgelegt. Die Wahlunterlagen sowie die Kandidierenden müssen den Wahlberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin bekanntgegeben werden.
- 3.6.5 Jede wahlberechtigte Person verfügt über je vier Stimmen zur Wahl der Vertretenden der Arbeitnehmenden und der Stellvertretenden, wobei pro kandidierende Person nur eine Stimme abgegeben werden kann.
- 3.6.6 Als ungültig gelten insbesondere Stimmen
- für Kandidierende, welche nicht zur Wahl zugelassen sind;
 - die nicht bis zum Wahltermin eintreffen.
- 3.6.7 Die Wahl kann physisch oder mittels elektronischer Plattform durchgeführt werden.

3.7. Wahlergebnisse

- 3.7.1 Gewählt sind, unter Beachtung der Kriterien in Ziffer 3.1.2, je Funktion die Kandidierenden mit den meisten Stimmen.
- 3.7.2 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 3.7.3 Die Wahlkommission erstellt ein Wahlprotokoll zuhanden des Stiftungsrats und gibt den Wahlberechtigten die Wahlergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahldatum bekannt.
- 3.7.4 Gegen die Wahlen der Vertretenden der Arbeitnehmenden bzw. ihrer Stellvertretenden kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Beschwerde beim Stiftungsrat eingereicht werden. Dieser entscheidet bis drei Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtsperiode abschliessend.

3.8. Ersatzwahlen

- 3.8.1 Sofern ein Vertretender der Arbeitnehmenden
- die Wählbarkeits-Kriterien gemäss Ziffer 3.3. nicht mehr erfüllt oder
 - seine Demission beim Stiftungsrat eingereicht hat
- wird er für den Rest der Amtsdauer durch den Stellvertretenden mit der grössten Stimmenzahl ersetzt, wobei die Bedingungen gemäss Ziffer 3.1.2 weiterhin eingehalten werden müssen.

3.8.2 Sofern ein Stellvertretender

- die Wählbarkeits-Bedingungen gemäss Ziffer 3.3. nicht mehr erfüllt,
- seine Demission beim Stiftungsrat eingereicht hat, oder
- als Vertretender der Arbeitnehmenden in den Stiftungsrat nachrückt,

so rückt diejenige Person für den Rest der Amtsdauer nach, welche anlässlich der letzten ordentlichen Wahl für diese Funktion die meisten Stimmen auf sich vereinigte, aber nicht gewählt wurde.

3.8.3 Sollte kein Stellvertretender zur Verfügung stehen, ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer durchzuführen.

3.8.4 Die Ersatzwahl zum Stellvertretenden kann in einem gekürzten Wahlverfahren durchgeführt werden, wenn von einer Mitarbeitendenvertretung der Stifterfirma oder eines angeschlossenen Unternehmens eine Ersatzperson vorgeschlagen wird.

3.8.5 Der Name der vorgeschlagenen Ersatzperson wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise als Wahlvorschlag bekannt gegeben. Sofern innerhalb von 14 Tagen keine weiteren Wahlvorschläge gemäss Ziffer 3.5. dieses Reglements erfolgen, gilt die Ersatzperson als in stiller Wahl für den Rest der Amtsdauer gewählt.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mittels Zirkularbeschluss vom 8. Februar 2024 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Wahlreglement vom 1. Oktober 2018.